

Mittäterschaft oder Beihilfe?

BGH, Urteil v. 27.11.2024 – 6 StR 210/24 (LG Coburg), NStZ 2025, 217

I. Sachverhalt

Der Angeklagte war Teil einer ghanaischen Love Scamming Bande, die über Internetplattformen anderen Personen unter Vorgabe falscher Identitäten Liebesbeziehungen vortäuschte und diese unter Vorspiegelung unwahrer Sachverhalte zu Geldzahlungen veranlasste. Der Angeklagte verwaltete die erbeuteten Gelder eigenmächtig, akquirierte sog. Finanzagenten, welche unter falscher Identität Bankkonten eröffneten und verschleierte hierüber die Identität der beteiligten Hintermänner inkl. seiner eigenen. Über eine Provision iHv ca. 10 Prozent wollte sich der Angeklagte eine dauerhafte, nicht ganz unerhebliche Einnahmequelle verschaffen, um seinen Lebensstil zu finanzieren.

Das LG verurteilte den Angeklagten wegen Beihilfe zum gewerbs- und bandenmäßigen Betrug in zwölf Fällen sowie wegen Beihilfe zum versuchten gewerbs- und bandenmäßigen Betrug zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von vier Jahren. Die von der StA hiergegen eingelegte Revision hatte Erfolg.

II. Entscheidungsgründe

Für Mittäterschaft ausreichen kann ein sich auf eine Vorbereitungs- oder Unterstützungshandlung beschränkender Beitrag. Stets muss sich diese Mitwirkung aber nach der Willensrichtung des sich Beteiligten als Teil der Tätigkeit aller darstellen. Maßgebliche Kriterien sind: der Grad des eigenen Interesses an der Tat, der Umfang der Tatbeteiligung und die Tatherrschaft oder wenigstens der Wille dazu, so dass die Durchführung und der Ausgang der Tat maßgeblich auch vom Willen des Betreffenden abhängen.

Das LG hatte gewürdigt, dass der Angeklagte Zugriff auf das Empfangskonto hatte und mir den hierauf überwiesenen Geldern seine Geschäfte des täglichen Lebens bezahlt hatte. Jedoch hatte man sich gegen Mittäterschaft entschieden, da der überwiesene Betrag lediglich 10 Prozent der erbeuteten Summe umfasste, welche der Provision der angeworbenen Finanzagenten entsprach. Des Weiteren habe er den Großteil der Geldtransfers übernommen, kannte aber nicht den exakten Betrag.

Dem hielt der BGH die herausragende Bedeutung der Handlungen des Angeklagten bei der Vorbereitung und Abwicklung entgegen. Die ungefähre Größenordnung der erbeuteten Summen war ihm bekannt. Zudem hatte er ein hohes finanzielles Eigeninteresse.

III. Problemstandort

Mittäterschaft ist auch bei bedeutenden vorbereitenden und unterstützenden Handlungen zu bejahen.